

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat gestützt auf Artikel 27 der Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften nachstehende Institution als Kredit- und Hilfsinstitut im Sinne des Artikels 86 Absatz 1 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen anerkannt:

UFA-Bürgerschaftsgenossenschaft, Christoph-Schnyder-Strasse 2, Sursee.

Bern, den 19. Juli 1971

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement

Notifikation

Ziehke, Hans Joachim, geboren am 19. Oktober 1940 in Leipzig, Maurer und Fliesenleger, deutscher Staatsangehöriger, unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 25. Mai 1971 auf Grund des am 23. September 1970 durch den Zolluntersuchungsdienst Zürich der Zollkreisdirektion Schaffhausen gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 9, 75 und 91 des Zollgesetzes und der Artikel 52 und 53 des Bundesbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 1247.80 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der vorerwähnten Busse erlassen, womit sich diese auf 935.85 Franken ermässigt. Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde (im Doppel) beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern anzufechten.

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprache- oder Beschwerdefrist wird die Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar. Sie werden hiermit aufgefordert, innert 14 Tagen nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den Betrag der Busse von 1247.80 Franken an die Zollkreisdirektion Schaffhausen, Zolluntersuchungsdienst Zürich (Postcheckkonto 80-21074), zu zahlen. Erfolgt keine Zahlung, so wird die Busse gemäss Artikel 98 Absatz 2 des Zollgesetzes und Artikel 317 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege in Haft umgewandelt.

Bern, den 30. Juli 1971

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.07.1971
Date	
Data	
Seite	1739-1740
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 139

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.